

**Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Dessau-Roßlau zum 31. Dezember 2013 vom 31.01.2023, übergeben am 02.03.2023**

Mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Dessau-Roßlau zum 31.12.2013 kommt das Rechnungsprüfungsamt zu dem Schluss:

„Unsere Prüfungen haben zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des JA geführt.

Nach Beurteilung des RPA aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der verkürzt erstellt JA den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt, vorbehaltlich noch zu erstellender Inventur.“

Mit der nachfolgenden Stellungnahme setzt sich die Stadt mit den darin aufgeworfenen Einzelsachverhalten auseinander. Dabei sind die im Prüfbericht aufgeworfenen Feststellungen kursiv zitiert und die Stellungnahme darunter ausgewiesen.

**Seite 7**

*„Von einer uneingeschränkten geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung kann dann nicht gesprochen werden, wenn deren Grundlage – auch für die Aufstellung des Haushaltsplanes – fehlt, nämlich die Aufstellung der JA.“*

Diese Einschätzung wird anerkannt. Mittlerweise sind die Jahresabschlüsse bis 2018 aufgestellt und damit arbeitet die Stadt aktiv an der Verbesserung dieser Situation.

*„Eine zentrale Dokumentation über den Aufstellungsprozess gab es nicht. Oftmals fehlten Informationen, die erst im Nachgang zugänglich gemacht wurden oder abgefordert werden mussten.“*

Alle wesentlichen Aspekte zur Aufstellung der Jahresrechnung sind dokumentiert. Hier ist nicht bekannt, woraus das Rechnungsprüfungsamt die Forderung einer zentralen Dokumentation über den Aufstellungsprozess ableitet. Der Gesetzgeber fordert keine zentrale Dokumentation.

**Seite 8**

*„Zentrale Vorgaben, die für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bedeutend sind, wurden nicht durchgehend sachgemäß angewendet. Insbesondere trifft dies für die Inventur zu. Deren Aufgabenwahrnehmung erfolgte teilweise ohne einheitliche Systematik durch die Fachämter und dort nach selbst gewählten Verfahren. Der*

*Bereitschaft für entsprechende Zuarbeiten wurde aber auch nicht die erforderliche Priorität eingeräumt, wie sie im Umstellungsprozess erforderlich gewesen wäre. Die Grundsätze der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ergebnisse sind wegen fehlender Dokumentation und Kontrolle über die Verfahren nur mangelhaft befolgt worden.“*

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 dargestellt, hat die Stadt Dessau-Roßlau im Jahr 2007 schrittweise mit der Durchführung einer Inventur begonnen. Das Inventar wurde zum Stichtag der Eröffnungsbilanz fortgeschrieben. Grundlage waren die BV/444/2010/II-20 und die BV/412/2012/II-20. Es liegen Buchinventuren zum Stichtag 01. Januar 2013 vor. Diese begründen sich aus Bestätigung der Ämter und sonstigen Belegen.

Da die Stadt Dessau-Roßlau vor der Umstellung auf die Doppik kein Inventarverzeichnis führte, ist die Bestandsaufnahme zum 01.01.2013 als Inventur zu sehen.

*„Die Stadt hat bezüglich ihres immobilien Vermögens durchweg eigene Grundstücke gebildet. Zu großen Teilen war diese Bildung nicht zweckmäßig. An diesem Prozess waren drei Ämter beteiligt. Offensichtliche Abstimmungsprobleme führten letztendlich dazu, dass die Grundstücksbildung mit der ursprünglichen Flurstückdatenbank nicht mehr darstellbar ist, da keine Abgleiche vorgenommen worden sind.“*

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beschrieben:

Für den Grund- und Boden waren zu Beginn des Erfassungsprozesses keine gepflegten Inventarverzeichnisse vorhanden. Zur Bewertung des unbeweglichen Sachanlagevermögens wurde deshalb für den Grund und Boden in der BV/350/2009/II-20 folgendes festgelegt:

„Da die Bewertung der Flurstücke auf Grund der vielen Überschneidungen hinsichtlich der Nutzungsarten zu sehr ungenauen Ergebnissen führt, wurde für die Stadt die Festlegung getroffen, auf Basis der topografischen Gegebenheiten (nach Stadtgrundkarte) Grundstücke zu bilden, deren Bewertung einfacher und genauer im Vergleich zur Flurstücksbewertung ist.“

Im Festlegungsprotokoll vom 27.5.2011 unter Anwesenheit des RPA ist dokumentiert, dass Konsens zur Grundstücksbildung erzielt wurde. Warum diese Grundstücksbildung als nicht zweckmäßig erachtet wird, kann nicht nachvollzogen werden. Denn erst mit der Grundstücksbildung wurde es möglich, die nutzungsbezogene Bewertung stringent und effizient umzusetzen.

*„Bei Anwendung des Erleichterungserlasses ist eine Inventur spätestens mit dem ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufzustellenden JA, somit also für das Haushaltsjahr 2022 aufzustellen.“*

Wie in der BV/246/2022/II-20 erklärt, stehen der Stadt Dessau-Roßlau im Aufholprozess der Erarbeitung der Jahresabschlüsse keine freien Kapazitäten für eine körperliche Bestandsaufnahme zur Verfügung. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 ist die gesetzlich vorgeschriebene körperliche Inventur des beweglichen Vermögens vorgesehen.

*„Die JA 2013 bis 2021 können dadurch nur als „vorläufig „eingestuft werden.“*

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Inventur keine wesentlichen Änderungen des Vermögensbestandes nachgewiesen werden und insofern werden die damit verbundenen Auswirkungen als gering eingestuft.

*„So sind künftig auch die Saldenbestätigungen der Sichteinlagen der Banken und Kreditinstituten dauerhaft für Dritte zu hinterlegen. Für die Prüfung der folgenden Jahresabschlüsse sind wesentliche Bilanzwerte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.“*

Die Stadt erhält von den Kreditinstituten keine Saldenbestätigungen für Sichteinlagen. Sollten wir eine Saldenbestätigung per 31.12. abfordern, ist diese kostenpflichtig. Die Kosten bei der Sparkasse für eine Saldenbestätigung belaufen sich zwischen 50 EUR bis 100 EUR.

Aus wirtschaftlicher Sicht wäre hier ein Kontoauszug ausreichend. Die Kontoauszüge zum 31.12. werden künftig hinterlegt.

Liegt kein Auszug zum 30.12./31.12. vor, werden Saldenbestätigungen abgefordert.

*„Weiterhin bleibt festzustellen, dass die Dokumentation der Bewertung, insbesondere in Teilen der Kunst- und Kulturgegenstände, unzureichend ist. Die Nachvollziehbarkeit der ermittelten Werte, wie bspw. in der Anhaltischen Gemäldegalerie, dem Museum für Naturkunde und Vorgeschichte und dem Museum für Stadtgeschichte ist aufgrund der teilweise fehlenden sachgerechten Dokumentation nicht gegeben.“*

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beschrieben:

Im Bereich Kunst- und Kulturgegenstände wurde durch das Kulturamt und seine Einrichtungen ein langer Zeitraum benötigt, das Inventar aufzunehmen und gemäß den aufgestellten Richtlinien zu bewerten. Um im Jahr 2018 Werte in die EÖB aufnehmen zu können, wurde eine Vollständigkeitserklärung der jeweiligen Leiter der Kultureinrichtungen nach Aufnahme und Bewertung des Inventars abgefordert und vorgelegt. Diese Erklärung bildete die Grundlage für die Aufnahme der Ergebnisse in die EÖB. Es verstößt nicht gegen die Bewertungsrichtlinie unterschiedliche Wertermittlungsverfahren, für unterschiedliche Vermögensgegenstände heranzuziehen. In der Regel wurden die Bewertungen durch sachkundige Mitarbeiter oder Einrichtungsleiter vorgenommen und in Listen dokumentiert. Diese Mitarbeiter verfügen durch jahrelange Berufserfahrung über die nötige Sachkunde. Sollten sich bei der Prüfung der EÖB im Bereich der Kunst- und Kulturgüter konkrete Fehler ergeben haben, können diese mit den nächsten Jahresabschlüssen korrigiert werden.

## Seite 17

*„Wie bereits im Rahmen der EÖB festzustellen war, lassen sich die unter Punkt 2 „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“ dargestellten Aufgliederungen nach Restlaufzeiten nicht nachvollziehen. Die aus dem Kreditmodul des HKR erzeugte Auswertung konnte nicht mit der Verbindlichkeitenübersicht abgeglichen werden. Von Seiten des RPA wurde empfohlen, eine Klärung mit der Firma H & H herbeizuführen.“*

*„Informationen zum aktuellen Sachstand konnten dem RPA im Rahmen der Prüfung nicht gegeben werden.“*

Eine Übereinstimmung zwischen der Übersicht im Kreditmodul und der Verbindlichkeitenübersicht ist nicht herstellbar. Grund sind die Tilgungsabgänge mit Fälligkeit 31. Dezember. Während im Kreditmodul die Fälligkeit im laufenden Jahr erfasst wird, erfolgt bei Abbuchung vom Konto am 02. Januar die Einordnung in der Verbindlichkeitenübersicht folgerichtig erst im Folgejahr.

Im Jahr 2013 beträgt die Differenz 580.434,36 EUR. Diese Summe setzt sich folgendermaßen zusammen:

Kredit 36	85.214,99 EUR
Kredit 38	55.950,00 EUR
Kredit 45	432.600,00 EUR
Kredit 61	6.065,48 EUR
Kredit 65	603,89 EUR

Diese Tilgungsbeträge hatten zwar eine Fälligkeit 31.12.2013, wurden aber erst am 02.01.2014 vom Konto abgebucht.

*„Das RPA regt an, in der Verbindlichkeitenübersicht unter Punkt 2 bei § 41 Abs. 4 Satz 2 die Gesetzlichkeit zu ergänzen.“*

Da die Jahresrechnungen 2014, 2015 und 2016 bereits zur Prüfung an das RPA übergeben worden sind, wird die entsprechende Gesetzlichkeit – **KomHVO** – ab 2017 in der Verbindlichkeitenübersicht ergänzt.

## Seite 18

*„Die Bürgschaft der IVG hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 203.694,95 EUR erhöht. Möglicherweise handelt es sich dabei um Altkredite der DKB, neue Kredite wurden nicht aufgenommen. Die Klärung der Differenz konnte im Rahmen der Prüfung nicht erreicht werden und ist mit der Stellungnahme zum JA 2013 nachzureichen.“*

Es handelt sich bei der Differenz um den Bestand des Altschuldenkredites Nr. 6707654064 bei der Deutschen Kreditbank in Halle.

Die ehemalige Gemeinde Rodleben als alleinige Gesellschafterin der IVG Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH hat für die Rückzahlung der Altschulden gemäß Altschuldenhilfegesetz mit Genehmigung des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst

eine Ausfallbürgschaft abgegeben. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Rodleben in die Stadt Dessau bürgt nunmehr die Stadt Dessau-Roßlau für diesen Kredit. Bis zum Jahr 2012 fehlt der Bestand des Altschuldenhilfekredites in der Übersicht über die Bürgschaften. Ab dem Jahr 2013 wird der jeweilige Bestand zum 31.12. des Jahres mit aufgeführt.

*„Eine diesbezügliche Information (Gefahr der möglichen Inanspruchnahme) ist im JA 2013 nicht enthalten. Mit dem ersten wieder vollständig und korrekt aufzustellenden Jahresabschluss 2021 (nach dem aktuellen Erleichterungserlass vom 22. April 2022 mit dem JA 2022) sind Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, im Anhang aufzunehmen.“*

Die Stadt Dessau-Roßlau wird das bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 berücksichtigen.

### Seite 31

*„Die Erfassung und Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte nach der ursprünglichen BewertRL LSA aus 2009 bzw. einer Änderung in 2016 und als Teil der VAO Nr. 09 zuletzt im August 2018. Für das RPA ist nicht nachvollziehbar, ob und wann alle relevanten Änderungen korrekt berücksichtigt wurden.“*

Für den Grund- und Boden waren zu Beginn des Erfassungsprozesses keine gepflegten Inventarverzeichnisse vorhanden, so dass eine Plausibilitätsprüfung nicht möglich war. Alle notwendigen Korrekturen werden stets nach den gültigen Vorschriften im laufenden Jahresabschluss verbucht.

### Seite 32

*„Zum Verkauf bestimmte Grundstücke sind im Umlaufvermögen unter der Position Vorräte (insbesondere unter der Position Grundstücke in Entwicklung, laut Kontenrahmenplan LSA unter dem Konto 1552) auszuweisen. In der VAO Nr. 09 Anlage 17 wird in Anlage 2 Punkt 5 eindeutig festgelegt, dass die unbebauten Grundstücke, welche als Bauerwartungs-, Rohbauland oder baureifes Land eingestuft wurden, den Anlagearten 335010 bis 13 zugewiesen werden. In der Anlagenbuchhaltung ist die Zuordnung zum Bestandskonto 1552000 - Grundstücke in Entwicklung vorgesehen.“*

*„Eine Bilanzierung unter dem vorgenannten Konto wurde bereits bei der EÖB nicht entsprechend vorgenommen.“*

*„Mit der Stellungnahme des Amtes 20 wurde die Richtigkeit der Feststellung des RPA bestätigt. Eine Überprüfung der Bilanzposition sollte erfolgen. Dennoch wurden die in Rede stehenden Grundstücke (Wertumfang von nunmehr 26.873.238,54 EUR) im JA der Stadt weiterhin im Anlagevermögen unter dem Konto 0291010 - sonstige unbebaute Grundstücke nachgewiesen.“*

Alle Grundstücke werden bei der Stadt Dessau-Roßlau im Anlagevermögen, auf Bestandskonten, geführt. Eine Umbuchung der Grundstücke in das Umlaufvermögen war bisher nicht möglich, da konkrete Konzepte zur Entwicklung und Veräußerung von Grundstücken nicht vorliegen. Aufgrund des Aufholprozesses der Erstellung der Jahresabschlüsse kann vor Fertigstellung der Jahresabschlüsse 2014-2022 eine Überprüfung und Umgliederung nicht erfolgen.

## Seite 35

*„Die Anlagearten Gebäude massiv und teilmassiv sind lt. VAO Nr. 09 Anlage der Position sonstige bebaute Grundstücke zugeordnet. Diese Position wurde nicht in den Haushalt aufgenommen und die Anlagearten wurden der Position besondere Bauten zugeordnet. Die Anlageartenliste der VAO Nr. 09 ist zu aktualisieren.“*

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beschrieben:

Das Anlageartenverzeichnis wird stets auf dem aktuellen Stand gehalten, denn es ist Teil der Stammdaten in pro Doppik. Diese Stammdaten sind die Grundlage für jede investive Buchung und für die Inventarisierung des Anlagevermögens der Stadt in ihrer Buchhaltungssoftware pro Doppik. Bei der Anlage 3 zur VAO 09 handelt es sich um eine separat erstellte Übersicht zum Anlageartenverzeichnis, die es den Mitarbeitern erleichtern soll, die passende Anlageart für die jeweilige Buchung/Inventarisierung herauszusuchen. Deshalb wurde diese im Excel angelegt. So können einzelne Suchbegriffe eingegeben und Filter verwendet werden. Die Gliederung dieser Excel-Übersicht erfolgte in Anlehnung an den Kontenrahmenplan, um auch hier eine weitere Erleichterung zu schaffen. Im Intranet ist explizit ausgewiesen, welchen Stand die Anlage 3 abbildet. Im Zuge der laufenden Inventarisierung ist es selbstverständlich, dass auf Grund der unterschiedlichsten Geschäftsvorfälle die Notwendigkeit besteht dieses Verzeichnis regelmäßig zu erweitern und anzupassen. Die Anpassungen in pro Doppik werden jederzeit aktuell umgesetzt. Die Anpassung der Anlage 3 zur VAO 09 ist seit der Beschlussfassung vom 09.06.2020 möglich. Mit dem Beschluss zur BV/118/2020/II wurde ermöglicht, dass die Kämmerei die Anlagen zur VAO 09 entsprechend der aktuellen Erfordernisse jederzeit überarbeiten und aktualisieren kann, ohne hierfür separate Beschlüsse herbeiführen zu müssen. Ab sofort wird daher unter anderem auch die Anlage 3 in regelmäßigen Abständen im Intranet aktualisiert. Damit kann aber auch zukünftig nicht ausgeschlossen werden, dass temporär Unterschiede existieren, da die Anlage 3 zur VAO 09 immer erst nachträglich angepasst werden kann.

## Seite 37

*„In der Anlagenbuchhaltung HKR sind nicht allen Grundstücken zuständige Organisationseinheiten zugeordnet. Die Fachamtszuordnung der Grundstücke ist in der VAO Nr. 09 nicht geregelt.“*

In der Software pro Doppik sind alle Anlagegüter einem Fachamt zugeordnet, dass trifft somit auch, auf die im Bestand befindlichen Grundstücke zu.

Die VAO 09 mit ihren 40 Anlagen regelt unter anderem gesetzliche Grundlagen, die Erfassung und Veränderungen von Anlagevermögen und somit die Zuständigkeiten für buchhalterische Vorgänge im Bereich des städtischen Vermögens.

Die Regelung für eine organisatorische inhaltliche Zuständigkeiten für Grundstücke muss an anderer Stelle erfolgen. Amt 65 wollte dies mit der BV/0156/2014/VI-65 festlegen, allerdings kam diese nie zum Abschluss.

#### Seite 38

*„Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass die Nachvollziehbarkeit der ermittelten Werte, insbesondere in der Anhaltischen Gemäldegalerie, dem Museum für Naturkunde und Vorgeschichte und dem Museum für Stadtgeschichte aufgrund der fehlenden sachgerechten Dokumentation nicht gegeben war. Die Dokumentation muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick verschaffen kann. Im Rahmen einer Inventur können die grundsätzlichen Defizite in der Dokumentation und der Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Bewertungen beseitigt werden.“*

*„In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt zum 1. Januar 2013.“*

In diesem Zusammenhang verweisen wir ebenfalls auf unsere Stellungnahme zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013.

Wie in der BV/246/2022/II-20 erklärt, stehen der Stadt Dessau-Roßlau im Aufholprozess der Erarbeitung der Jahresabschlüsse keine freien Kapazitäten für eine körperliche Bestandsaufnahme zur Verfügung. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 ist eine vorschriftsgemäße Inventur des beweglichen Vermögens vorgesehen.

#### Seite 39

*„Die Bezeichnung der Konten Antiquitäten und Kunstgegenstände ist dahingehend irritierend, da sie sowohl bei dem Konto 0611000 als auch bei dem Konto 0611010 verwendet wurde. Für Dritte ist nicht direkt erkennbar, dass es sich bei dem Konto 0611000 um Kunstgegenstände, Grafiken und Gemälde der Meisterhäuser handelt. Ein Zusatz zur Bezeichnung sollte aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit erfolgen. Laut Stellungnahme erfolgt eine Änderung der Kontenzuordnung mit dem JA 2014.“*

Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2014 wurden die Bestände von Konto 0611000 auf Konto 0611010 umgebucht. Ein Ausweis der Antiquitäten und Kunstgegenstände erfolgten seitdem ausschließlich auf dem Konto 0611010.

#### Seite 40

*„Im Rahmen der EÖB wurde festgestellt, dass für 45 Inventarobjekte der Straßenbeleuchtung nicht die entsprechende Nutzungsdauer von 20 Jahren zu Grunde gelegt wurde. Im Rahmen des JA erfolgte bereits eine Korrektur für 26 Objekte*

*der Anlageart 216100 - Straßenbeleuchtung an Gemeindestraßen in Gesamthöhe von 273.604,43 EUR. Die weiteren 19 Objekte werden mit dem folgenden JA angepasst.“*

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurden für die Anlagearten 216100, 216102 und 216103 die o.g. Korrekturen durchgeführt. Die entsprechenden Anlagegüter werden über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben.

#### **Seite 44**

*Die Stadt weist in der EÖB nicht die einzelnen Posten der Ausleihungen aus. Aufgrund der Bilanzklarheit empfiehlt das RPA, diese einzeln dazustellen“*

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beschrieben:

Sowohl in der Vermögensrechnung als auch in den Erläuterungen zu den Bilanzpositionen sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzpositionen benannt, das gilt auch für die Ausleihungen.

#### **Seite 45**

*„Aus dem JA 2013 der Stadt geht hervor, dass die Vorräte nicht bewertet wurden. Das RPA empfiehlt, alle Vorräte zu bewerten, auch die unter der festgelegten Wertgrenze von 3.000 EUR liegen.“*

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beschrieben, verweisen wir hier auf Punkt 2.1 des Anhangs zur Eröffnungsbilanz.

Gemäß VAO 09 Anlage 36 Vorräte hat die Stadt Dessau-Roßlau keine Vorräte ausgewiesen.

#### **Seite 48**

*„Im Rahmen der Prüfung der sonstigen privatrechtlichen Forderungen wurde festgestellt, dass im JA der Stadt unter 4.2 Erläuterungen zu den Abweichungen zum AB der Bilanz (Seite 80) die Nettoforderung AB 01.01.20213 nicht korrekt ausgewiesen ist. Der Betrag ist von 5.431,46 EUR auf 5.413,46 EUR zu korrigieren.“*

Der fälschliche Ausweis des Anfangsbestands basiert auf einem Zahlendreher.

#### **Seite 50**

*„Der Verbleib der Kontobewegungen (Entwicklungsmaßnahme Waldsiedlung) zu diesem Sachverhalt ist durch die Stadt zu eruieren. Des Weiteren sollte im Anhang eine Erläuterung zum dargestellten Sachverhalt erfolgen, da es sich gem. § 47 Nr. 6 KomHVO LSA um einen Vorgang handelt, aus dem sich finanzielle Verpflichtungen für die Stadt ergeben können.“*

*Laut Stellungnahme des OB zum Bericht des RPA zur Prüfung der EÖB sollten die Kontobewegungen in den Erläuterungen zum JA 2013 dargestellt werden. Diesbezüglich wurde lediglich eine Tabelle aufgenommen, Erläuterungen zum Saldo o. ä. Angaben fehlen.“*

Es handelt sich bezüglich der Kontobewegungen zum Konto Entwicklungsmaßnahme Waldsiedlung um Eingangsrechnungen und Ausgangsrechnungen sowie Kontoführungsgebühren. Auf eine detaillierte Darstellung in den Erläuterungen zur Jahresrechnung 2013 wurde verzichtet, da die Anordnungen jederzeit im Archiv im Produkt 51121 aufgerufen werden können.

Die Kontobewegungen können auf verschiedene Arten mittels H&H-Standardauswertungen erfolgen. Die zwei wichtigsten sind:

1. Auswertung des Zahlwegs:

Das Konto Waldsiedlung ist der Zahlweg 017. Diesem ist das Bestandskonto 1811017 zugeordnet. Die Auswertung der Kontenbewegungen kann über Doppik→Auskunft→Konten erfolgen. Auf dem Tabellenreiter „Buchungen“ werden die einzelnen Buchungen angezeigt und können durch die Exportfunktion von H&H im Excel analysiert werden.

2. Auswertung der Finanzrechnung zum Produkt 51121-Waldsiedlung über Doppik→Berichte und Listen→ Berichte→Berichte→(Bericht 33 Finanzrechnung oder Bericht 34 Teilfinanzrechnung). Dabei ist es wichtig, dass die Auswertung mit Druck der Konten erfolgt.

Die Auswertung der Finanzrechnung zum Produkt 51121 – Waldsiedlung wurde in der Datei \\w2k19dat1\Amt20\Amt20-1\Jahresrechnung 2013\Prüfbericht des RPA\FR51121-Waldsiedlung.docx“ im Ordner hinterlegt.

*„Künftig sind die Saldenbestätigungen der Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten dauerhaft für Dritte im zentralen Bewertungsordner zu hinterlegen.“*

Die Stadt erhält von den Kreditinstituten keine Saldenbestätigungen für Sichteinlagen. Sollten wir eine Saldenbestätigung per 31.12. abfordern, ist diese kostenpflichtig. Die Kosten bei der Sparkasse für eine Saldenbestätigung belaufen sich zwischen 50 EUR bis 100 EUR.

Aus wirtschaftlicher Sicht wäre hier ein Kontoauszug ausreichend. Die Kontoauszüge zum 31.12. werden künftig hinterlegt.

Liegt kein Auszug zum 30.12./31.12. vor, werden Saldenbestätigungen abgefordert.

## Seite 51

*Für die Einnahmekassen kann nicht gewährleistet werden, dass alle mit ihrem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestand in der Sparkasse eingezahlt wurde. Eine diesbezügliche Kontrolle durch Amt 20 erfolgt nicht. Von daher kann die Vollständigkeit des Bargeldbestandes in der EÖB nicht nachvollzogen werden. Entsprechend der DA zum JA 2013 ist sicherzustellen, dass alle Einnahmekassen in der Stadtkasse abgerechnet wurden.*

Wie bereits mehrfach dargelegt, liegen die Einnahmekassen in der Verantwortung der Amtsleiter. In der VAO 05 und in der Dienstanweisung zur Jahresrechnung wird zur Abrechnung der Einzahlungskassen hingewiesen bzw. aufgefordert. Ebenso wird seit 2020 durch die Stadtkasse im Dezember ein Bestätigungsschreiben abgefordert, in

dem die Ämter bestätigen, dass alle Einzahlungen und Handvorschüsse abgerechnet wurden.

#### Seite 55

*„Im Rahmen der Prüfung der Sonderposten aus Zuwendungen wurde festgestellt, dass im JA der Stadt unter 4.2. Erläuterungen zu den Abweichungen zum AB der Bilanz (Seite 84) die Summe SB 31. Dezember 2013 nicht korrekt ausgewiesen ist. Der Betrag ist jeweils von 340.830.284,88 EUR auf 340.823.650,20 EUR zu korrigieren.“*

Der fälschliche Ausweis des Endsaldos basiert auf einem Schreibfehler im Erläuterungsteil.

#### Seite 62/63

*„Auf Seite 92 unter cd) nennt die Verwaltung die Bilanzposition drohende Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren. Wir bitten um Korrektur der Bezeichnung in den folgenden Jahresrechnungen in drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren.“*

Hierbei handelt es sich um ein Versehen. Der Hinweis des RPA findet ab dem nächsten qualifizierten Jahresabschluss (voraussichtlich für das Jahr 2024) Anwendung.

*Es wird darauf hingewiesen, dass im Bericht von Amt 20 auf Seite 64 im 1. Absatz der Betrag von insgesamt 3.358.587,92 EUR stehen müsste, anstelle von 3.081.431,42 EUR. Des Weiteren ist der auf Seite 85 im Bericht von Amt 20 ausgewiesene Zugang i. H. v. 1.220.185,62 EUR für die Komplettierung Meisterhäuser anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar.“*

Vielen Dank für den Hinweis, bei dem von uns ausgewiesenen Betrag von 3.081.431,42 EUR handelt es sich ausschließlich um die Abgänge Restbuchwert der Gebäude. Der von uns nicht benannte Betrag von 277.156,50 EUR betrifft die Abgänge Restbuchwert der dazugehörigen Grundstücke.

Der beschriebene Zugang von 1.220.185,62 EUR setzt sich wie folgt zusammen:

51120.2311100, Inventarnummer 00002217 – 943.533,79 EUR  
25214.2311100, Inventarnummer 00012325 – 97.381,88 EUR  
25214.2311100, Inventarnummer 00014858 – 179.269,95 EUR

#### Seite 68

*„Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung war festzustellen, dass sich auf den entsprechenden Konten noch Sicherheitseinbehalte befinden, deren Gewährleistungsfrist bereits abgelaufen war. Hier ist durch die Fachämter im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu prüfen, inwieweit die Bestände auf den Konten*

*berechtigt sind oder ob eine Bereinigung erfolgen kann (Auszahlung an die entsprechende Firma oder zurück in den Haushalt).“*

Die Fachämter wurden mehrfach dazu aufgefordert, die noch offenen Sicherheitseinbehalte (SEB) zu prüfen und an die Firmen auszuzahlen, bzw. in den Haushalt umzubuchen. Das Rechtsamt hat eingeschätzt, dass die alten SEB nicht automatisch verjähren. D.h., dass Fachamt hat auch nach Ablauf der Frist zu prüfen, ob die SEB noch auszuzahlen sind oder nicht. Aus den Rückmeldungen der Fachämter ist erkennbar, dass es sich größtenteils um Altfälle handelt, teilweise noch aus kameralen Zeiten. Die Fachämter haben allerdings kaum noch Unterlagen dazu, vor allem fehlt es an Personal, welches die Vorgänge abschließend prüfen und buchen kann.

*„Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber der EB i. H. v. 918.670,28 EUR sind anhand der JA 2012 der EB nicht nachzuvollziehen.“*

Dieser Fakt wurde bereits im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz 2013 aufgezeigt und in der dazugehörigen Stellungnahme auf den Seiten 26 bis 28 abschließend erläutert.

#### **Seite 69**

*„Ausweis der debitorischen Kreditoren beim Konto 3799 und der kreditorischen Debitoren beim Konto 1721.“*

Der Charakter der jeweiligen negativen Forderungen und Verbindlichkeiten waren maßgeblich für die Zuordnung. Insoweit wurden öffentlich-rechtliche debitorische Verbindlichkeiten dem Kontobereich 16, privatrechtliche debitorische Verbindlichkeiten dem Kontobereich 17 zugeordnet. Die Zuordnung der kreditorischen Forderungen wurden nach der Struktur der Verbindlichkeiten (Kontenbereich 35 – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Kontenbereich 36 – Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und 37 – sonstige Verbindlichkeiten) bewertet und entsprechenden im Jahresabschluss ausgewiesen.

Entsprechend des Hinweises des Rechnungsprüfungsamtes wird ab dem Jahresabschluss 2021 der Ausweis der debitorischen Kreditoren beim Konto 1721 und der kreditorischen Debitoren beim Konto 3799 erfolgen.

Dessau-Roßlau, den 16.01.2024

  
Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister